

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Horst Kortlang, Dr. Stefan Birkner und Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Umweltzone Hannover

Anfrage der Abgeordneten Horst Kortlang, Dr. Stefan Birkner und Jörg Bode (FDP), eingegangen am 17.04.2020 - Drs. 18/6328
an die Staatskanzlei übersandt am 28.04.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 28.05.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

Aus der Antwort der Landesregierung auf eine weitere Nachfrage zu der Drucksache 18/5602 „Wie geht es weiter mit der Umweltzone in Hannover?“ (Drucksache 18/6188) ergeben sich Nachfragen zu dem weiteren Verfahren.

Die Arbeit der Landesregierung an der Bewältigung der Corona-Krise soll durch diese Anfrage nicht behindert oder erschwert werden. Soweit die Beantwortung der Fragen vor diesem Hintergrund nicht innerhalb der üblichen Frist erfolgen kann, erwarten die fragenden Abgeordneten eine entsprechende Rückmeldung durch die Landesregierung.

1. Wie lange gedenkt die Landesregierung noch zu warten, bis sie die Stadt Hannover auffordert, die gebotene Überprüfung der bestehenden Umweltzone durchzuführen und dazu deren Minderungswirkung ermitteln zu lassen?

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim ist beauftragt, die aktuelle Minderungswirkung der in Hannover bestehenden Umweltzone kurzfristig zu berechnen, um die Grundlage für die Überprüfung zu schaffen. Nach Vorliegen der Ergebnisse wird das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz das weitere Verfahren der Überprüfung der Umweltzone unter Berücksichtigung des laufenden Klageverfahrens vor dem Niedersächsischen OVG (Klage der Deutschen Umwelthilfe e. V. auf Fortschreibung des Luftreinhalteplans Hannover) mit der Landeshauptstadt Hannover erörtern.

2. Wie hoch schätzt die Landesregierung anhand der vorliegenden Fakten die Wahrscheinlichkeit dafür ein, dass die Aufhebung der Umweltzone zu einer relevanten Grenzwertüberschreitung an den Belastungshotspots der Stadt Hannover führen würde?

Die Landesregierung geht nach derzeit vorliegenden Erkenntnissen davon aus, dass es im laufenden Jahr 2020 an den straßennahen und erst recht an den wohngebäudenahen Messstellen in Hannover zu keinen Jahresmittelkonzentrationen oberhalb des maßgeblichen NO₂-Jahresmittelgrenzwertes von 40 µg/m³ kommen wird. Dass die mögliche Aufhebung der Umweltzone hieran Wesentliches ändern würde, erscheint angesichts des kontinuierlichen Rückganges der NO₂-Belastung nicht sehr wahrscheinlich. Das Ergebnis der Berechnungen des Gewerbeaufsichtsamtes Hildesheim bleibt jedoch abzuwarten.

3. Hält die Landesregierung es für angemessen, die bestehende Umweltzone in Hannover uneingeschränkt beizubehalten, falls ohne sie nur an einem oder wenigen Straßenabschnitten mit einer Grenzwertüberschreitung zu rechnen sein sollte?

Allgemein unterliegen zonale Verkehrsverbote einer hohen Rechtfertigungslast. Damit ist angelegt, dass die Landesregierung es als unangemessen erachten würde, die Umweltzone uneingeschränkt beizubehalten, wenn ohne sie nur an einem oder wenigen Straßenabschnitten mit einer Grenzwertüberschreitung zu rechnen sein sollte. Die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme „Umweltzone“ lässt sich allerdings abschließend erst bewerten, wenn ihre Minderungswirkung feststeht und diese den noch bestehenden Belastungen für die betroffenen Verkehrsteilnehmer gegenübergestellt werden kann.

Im Übrigen geht die Landesregierung davon aus, dass für das Jahr 2021 und die Folgejahre für das Gebiet der Landeshauptstadt Hannover keine rechtlich relevanten Überschreitungen von Jahresmittelgrenzwerten der 39. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz festzustellen und damit Verkehrsverbote generell nicht mehr zur Sicherstellung der Grenzwerteinhaltung erforderlich sein werden.